

WESHALB KÖNNEN VORSORGE EINRICHTUNGEN IMMER HÖHERE AKTIENANTEILE ANBIETEN?

Ausgangslage

Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und auch jene der Säule 3a kennen bei der Anlage der Vorsorgegelder gewisse Rahmenbedingungen. Bezüglich des möglichen Anteils in Aktienanlagen sind dabei die folgenden Artikel und Bestimmungen aus dem BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) relevant:

- Art. 53, Abs. 1, Bst. d erlaubt die Anlage in Beteiligungspapiere (Aktien etc.)
- Art. 53, Abs. 2 besagt, dass sowohl direkt als auch via Kollektivanlagen oder Derivaten in Aktien investiert werden kann.
- Art. 54a gibt eine Diversifikationsvorgabe: Höchstens 5% des Vorsorgevermögens darf pro Gesellschaft in Aktien investiert werden.
- Art. 55, Bst. b besagt, dass die Anlagen in Aktien nicht über 50% am Gesamtvermögen ausmachen dürfen (Kategoriebegrenzungen / Anlagebegrenzungen)
- Im BVV2 ist festgeschrieben, dass die Anlagebegrenzungen auch gelten, wenn via Kollektivanlagen (Art. 56) oder Derivaten (Art. 56a) in Aktien investiert wird.

Wieso bieten Vorsorgeeinrichtungen teils höhere Aktienquoten an?

Es ist nicht neu: Etliche Anbieter am Markt bieten höhere Aktienquoten an. So primär Vorsorgestiftungen der Säule 3a und seit relativ kurzem auch Freizügigkeitseinrichtungen und Anbieter von Kaderplänen (1e-Vorsorge).

Die Rechtsgrundlage für diese «erweiterten Anlagemöglichkeiten» findet sich ebenfalls im BVV2 im Art. 50, Ziff. 4 und 4bis.

Eine Vorsorgeeinrichtung darf demnach die Kategoriebegrenzungen erweitern, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden. So ist auch ein Aktienanteil von bis zu 100% möglich.

Die Bedingungen, die eine Vorsorgeeinrichtung diesbezüglich einhalten muss sind die folgenden:

- Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Anlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen (BVV2, Art. 50, Ziff. 1)
- Sie muss die Sicherheit gewährleisten, dass der Vorsorgezweck erfüllt wird – dies in Berücksichtigung der Aktiven und Passiven und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (BVV2, Art. 50, Ziff. 2)
- Bei der Anlage der Gelder muss eine angemessene Risikoverteilung eingehalten werden (BVV2, Art. 50, Ziff. 3)

Sofern eine Vorsorgeeinrichtung von den erweiterten Anlagemöglichkeiten profitieren will, muss sie die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen im Anhang zu ihrer Jahresrechnung schlüssig darlegen und muss die erweiterten Anlagemöglichkeiten in ihrem Reglement festhalten. Die Überschreitung ist zulässig, wenn der Experte für berufliche Vorsorge jährlich in einem schlüssigen Bericht bestätigt, dass die Sicherheit des Vorsorgezwecks gewährleistet ist.

Revision der ASV

Per 1.8.2019 erfolgte eine Revision der ASV damit auch Anlagestiftungen von den erweiterten Anlagemöglichkeiten profitieren können (neu in Art. 29, Ziff 1, Bst. e).

Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive Anlagegefässe für Vorsorgeeinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Sie unterstehen den Bestimmungen der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Fazit

Die erweiterten Anlagemöglichkeiten mit erhöhten Aktienanteilen sind üblich geworden und rechtlich auch geregelt. Es sind die Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a, Freizügigkeit und Kaderpläne 1e die primär diese Möglichkeiten ausschöpfen. Dies entspricht im aktuellen Zinsumfeld sicherlich auch einem Marktbedürfnis.

Neue Blog-Einträge

- Löschung der Fondsvertriebsbewilligungen mit Einführung FIDLEG per 1.1.2020 – 18.12.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Senkungen der technischen Verzinsung für Vorsorgeeinrichtungen

Viele Pensionskassen senken ihre technischen Verzinsungen weiter nach unten. Was als «technisch theoretische Grösse» daherkommt, hat einen grossen Einfluss auf die Rentenversprechen. Die meisten Pensionskassen werden nun wohl mit technischen Zinsen von 1,5% bis 2% rechnen. Daraus folgen «korrekte» Umwandlungssätze von rund 4,5% bis gut 5%. Viele Pensionskassen liegen heute noch höher bei den Umwandlungssätzen, was zu Pensionierungsverlusten führt; also einer Quersubvention der Rentner durch die aktiv Versicherten. Der Druck auf die Umwandlungssätze ist also weiterhin hoch und Senkungen wohl unausweichlich. Daran ändert auch ein gutes Anlagejahr 2019 nichts. Die private Vorsorge nimmt weiter an Bedeutung zu und im Rahmen von Pensionsplanungen sollte mit maximal 5% Rentenumwandlungssatz gerechnet werden.

Wann gelten Ehegatten aus steuerlicher Sicht als «getrennt»?

Das Gesetz verwendet den Begriff der «tatsächlichen Trennung» im Kontext der allgemeinen Abzüge und bei der Regelung der Beendigung der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten unterschiedslos. Damit von einer «tatsächlichen Trennung» im Sinne dieser Bestimmungen ausgegangen werden kann, verlangt die Rechtsprechung, dass die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben haben; vorausgesetzt wird kumulativ die Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes und eine getrennte Mittelverwendung. Solange die Ehegatten über einen gemeinsamen Wohnsitz verfügen, kann in keinem Fall von einer tatsächlichen Trennung ausgegangen werden. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise, wonach das Getrenntleben unter Umständen auch in derselben Wohnung aufgenommen werden kann, greift für das Einkommenssteuerrecht nicht.

Im Kanton Solothurn machte ein «getrennt» lebender Ehegatten in seiner Steuererklärung Abzüge für Zahlungen an seine Ehegattin geltend. Die kantonale Steuerbehörde akzeptierte die Abzüge für Zahlungen erst ab dem Datum, an welchem die Ehegatten einen separaten Wohnsitz führten. Dagegen wehrte sich der Steuerpflichtige, da die Trennung schon zuvor, in der gemeinsamen Wohnung gegolten habe. Das Bundesgericht entschied zugunsten der Steuerbehörde, womit die Steuerpraxis «Trennung = separater Wohnsitz» bestätigt wurde.

BGer 2C_707/2018

Ausschüttungen der SNB an die AHV?

Der Tages-Anzeiger berichtete Mitte Dezember 2019 über Bemühungen hinter den Kulissen, jährlich CHF 2 Mrd aus den Nationalbankreserven an die AHV zu transferieren. Hinter den Kulissen werden in Geheimverhandlungen Diskussionen geführt, die offenbar bereits weit gediehen sind. Ziel ist es, jährlich rund CHF 2 Mrd aus den Nationalbankreserven in die AHV zu transferieren. Dies soll möglichst ohne Änderung der Verfassung geschehen. Begründung für den Transfer ist, dass die CHF 2 Mrd etwa dem entsprechen, was die Nationalbank über die Erhebung der Negativzinsen verdient und dies zudem ungefähr den Betrag ausmacht, der der Altersvorsorge jährlich fehlt. Zwar ist die AHV von den Negativzinsen befreit, aber die Pensionskassen zählen zu den Hauptbetroffenen. Involviert sind gemäss dem Bericht Politiker von SP und SVP, Gewerkschafter und auch Serge Gaillard von der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Vor wenigen Tagen wurde bekannt, dass die SNB im Jahre 2019 einen Gewinn von CHF 49 Mrd erzielte und darüber nachdenkt, dem Staat einen Bonus auszuschütten. Die Begehrlichkeiten und Ideen bezüglich der Verwendung der SNB-Gewinne nehmen laufend zu.